



Gemeinde Balzers

Reglement zur Vereinsförderung

1. Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde

1.1 Grundsatz

Grundsätzlich haben alle in Balzers ansässigen Vereine das Recht auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der Verein hat länger als 2 Jahre seinen offiziellen Vereinssitz in Balzers;
- b) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele;
- c) Der Verein weist mindestens 10 aktive Mitglieder auf, welche auch in Balzers ihren Wohnsitz haben;
- d) Der Verein nimmt kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahr.

Bereits in die Vereinsliste aufgenommene Vereine, welche eines der Kriterien a) bis d) nicht erfüllen, werden von der Vereinsliste gestrichen.

1.2 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste ist schriftlich an die Gemeindeverwaltung (Front-Office) zu richten. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) gültige Vereinsstatuten
- b) Gründungsprotokoll des Vereins
- c) Mitgliederliste des Vereins (Liste aufgeteilt in Aktivmitglieder und Jugendliche mit Adress- und Altersangabe)
- d) Ansprechpartner (Vereinsvorstand) mit Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sofern bestehend Internetseite angeben
- e) Tätigkeitsbericht/Jahresbericht des Vereins

Der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme eines Vereins in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

2. Finanzielle und materielle Unterstützung von Ortsvereinen

2.1 Sinn und Zweck der Gemeindebeiträge

Die Gemeinde erachtet ein vielschichtiges Vereinsleben und eine sinnvolle Freizeitgestaltung als wichtige Faktoren zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft.

Die Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur im Allgemeinen und die Förderung der Vereinsjugend im Speziellen sind wichtige Grundlagen für ein attraktives und lebendiges Dorfleben für Jung und Alt.

2.2 Zielsetzung

Als Wertschätzung der Vereine in Bezug auf die positive Förderung

- des kulturellen Lebens
- der allgemeinen Volksgesundheit
- der Freizeitgestaltung
- des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft
- der Jugend sowie
- der Umwelt und Natur

erachtet es die Gemeinde als sinnvoll, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

2.3 Grundsatz, Recht auf Berücksichtigung

Grundsätzlich haben alle in Balzers ansässigen Ortsvereine das Recht auf finanzielle Berücksichtigung, sofern die in Artikel 1, Absatz 1.1 definierten Kriterien eingehalten werden. Zusätzlich müssen sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) In der Vereinsliste der Gemeinde Balzers eingetragen sein und nicht als Landes- oder überregionale Vereine/Verbände aufscheinen;
- b) Mindestens bei einem öffentlichen Anlass der Gemeinde mitarbeiten, z. B. beim Gemeindefest, beim Jahrmarkt, beim St. Peter-Fest, Führen einer Festwirtschaft bei einem Anlass, usw. oder selbst einen öffentlichen Anlass organisieren (ausgenommen ist die Teilnahme oder Organisation von Meisterschaftsspielen oder Ähnlichem).

Nicht im Sinne des Reglements gefördert werden: Nicht gemeinnützige, rein karitative, rein soziale oder kommerziell tätige Vereine, deren Unterstützung durch die Gemeinde per Gesetz geregelt und festgelegt ist.

2.4 Wertungskriterien

Für die Festlegung der Beitragshöhe werden folgende Kriterien beachtet:

- Nachweis für Mitwirkung bei offiziellen Gemeinde- oder Landesveranstaltungen
- Von der Vereinsversammlung genehmigte und in Kraft gesetzte Statuten
- Finanzielle Aufwendungen des Vereins
- Mitgliederbestand
- Leistungen des Vereins für die Jugendförderung
- Jahresbericht, Kassenbericht und Revisorenbericht

- Aktivitäten des Vereins in kultureller, sportlicher, sicherheitstechnischer, sozialer oder karitativer Hinsicht als Beitrag zur Dorfgemeinschaft
- Termingerechte Eingabe gemäss Artikel 4 (Voraussetzungen)

2.5 Berechnung des Gemeindebeitrages

2.5.1 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag summiert sich aus drei Teilbereichen:

- a) Grundbeitrag
- b) Beitrag für Jugendförderung
- c) Sonderbeiträge

2.5.2 Grundbeitrag

Beim Grundbeitrag wird die Mitgliederzahl des Vereins berücksichtigt (Aktivmitglieder inkl. Jugendliche). Beitrag CHF 20.00/Aktivmitglied und Jugendliche.

2.5.3 Beitrag für Jugendförderung

Mit der Jugendförderung soll vor allem die Vereinsbasis unterstützt werden. Dieser Beitrag ist von der Anzahl der Jugendlichen im Verein abhängig.

Berechnung der Jugendförderung:

Anzahl Jugendliche bis 18 Jahren x Beitrag CHF 10.00.

2.5.4 Staffelung des Grundbeitrages und der Jugendförderung

Der Gesamtbeitrag unterliegt einer gestaffelten Auszahlung. Die in Balzers wohnhaften Mitglieder eines Vereins finden beim Gesamtbeitrag wie folgt Berücksichtigung:

Ist der Anteil der in Balzers wohnhaften Mitglieder

- a) **mindestens**
 - 60 %, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 100 %
 - 50 %, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 80 %
 - 40 %, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 60 %
 - 30 %, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 50 %
 - 20 %, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 40 %
- b) **kleiner als**
 - 20 %, erhält der Verein einen Pauschalbeitrag von CHF 300.00

2.5.5 **Sonderbeiträge auf Antrag**

Die Vereine sind zu Eigenleistungen in angemessenem Rahmen gehalten. Bei Anschaffungen und Veranstaltungen haben die Vereine vorerst genau die Verfügbarkeit staatlicher Subventionen aus den diversen Fonds zu prüfen und so weit als möglich heranzuziehen.

Vereine, die langfristige Konzepte zur Entwicklung ihres Vereinslebens vorlegen, können um eine zusätzliche Unterstützung ansuchen. Über die entsprechenden Beiträge wird von Fall zu Fall entschieden.

Bei der Bemessung von Beiträgen kann der Gemeinderat auch die finanzielle Lage und die Einkünfte des ansuchenden Vereins berücksichtigen. Projekte, die der positiven Darstellung der Gemeinde nach Aussen dienen, sind besonders förderungswürdig.

Für Anschaffungen bzw. Veranstaltungen können Vereine Antrag auf einen zusätzlichen Sonderbeitrag stellen. Dies sind zum Beispiel:

- Uniformen/Einheitskleidung und Änderungen (ausgenommen Sportbekleidung)
- Musikinstrumente und Reparaturen
- Schulung/Weiterbildung/Jugendlager (Unterkunft, Verpflegung, An- und Rückreise)
- Spezielle Veranstaltungen

Die Auszahlung von Beiträgen anlässlich eines Vereinsjubiläums ist im Reglement zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen bei Vereinsjubiläen geregelt.

Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Anlasses bzw. vor dem Kauf einzureichen und bewilligen zu lassen.

2.5.6 **Fixe Sonderbeiträge**

Um die Vereine an ein gewisses Leistungsprinzip zu binden, können für besondere Aktivitäten sowie für nachweisbare Mehraufwände Sonderbeiträge vergütet werden. Insbesondere:

Sport

- Teilnahme an internationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, usw.
- Durchführung eines internationalen Anlasses
- Unterhalt von mehreren Juniorenmeisterschaftsgruppen
- Durchführung und Organisation eines Gemeindeganles (z. B. Sporttag)

- Durchführung eines Sportanlasses für Balzner Schülerinnen und Schüler (Kids Triathlon, etc.)

Kultur/sozial/karitativ/sicherheitstechnisch/ökologisch

- Regelmässige traditionelle gemeindeinterne Auftritte
- Wahrung von ortstypischen Traditionen
- Durchführung von Grossanlässen, wie zum Beispiel Verbandsfeste, Blutspendeaktionen, usw.
- Durchführung eines Gemeindeanlasses, zum Beispiel Dorffest
- Teilnahme an Wertungsspielen oder Wertungssingen
- Unterhalt einer eigenen Jugendgruppe

Vereine, welche Notfalleinsätze leisten (z. B. Feuerwehr, Samariter, usw.) können einen speziellen Sonderbeitrag erhalten.

3. Bereitstellen von Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für Zusammenkünfte, Proben und sonstige Anlässe für Ortsvereine erfolgt in der Regel kostenlos und wird auf die Bemessung einmaliger oder jährlich wiederkehrender Beiträge nicht angerechnet. Sonderregelungen bleiben vorbehalten. Jeder Benützer von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen hat sich an die entsprechenden Reglemente zu halten.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Räumlichkeiten und Einrichtungen. Solche werden nur bei Verfügbarkeit und auf Antrag individuell geprüft und allenfalls zugeteilt.

4. Voraussetzungen

Für die Anspruchsberechtigung eines Gemeindebeitrages ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

- Erfüllung der unter Punkt 2.3 und Punkt 2.5 erwähnten Kriterien
- Termingerechte Eingabe des komplett ausgefüllten Fragebogens. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen sowie unwahre Angaben führen zur Streichung des Beitrages.
- Vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der aktiven Mitglieder (keine Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Helfer), wobei die Vereinsmitglieder in zwei Kategorien einzuteilen sind:
 - a) Vereinsmitglieder bis 18 Jahre
 - b) Vereinsmitglieder ab 19 Jahre
- Jahresbericht, Rechnungsabschluss und Revisorenbericht des vergangenen Vereinsjahres
- Anträge um Unterstützung sind an die Gemeindeverwaltung (Front-Office) zu richten.

- Die Erhebung bzw. Festlegung der Gemeindebeiträge wird jährlich durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.

5. Ausschüttung

Über die Ausschüttung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, Beitragsänderungen vorzunehmen.

6. Inkrafttretung

Der Gemeinderat hat das Reglement zur Vereinsförderung in der Sitzung vom 4. Dezember 2013 genehmigt.

Es ersetzt alle bisherigen Reglemente bezüglich Vereinsunterstützung und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Balzers, Dezember 2013



Arthur Brunhart
Gemeindevorsteher



Monika Frick
Vizevorsteherin